

# Vortrag

**zur Totalrevision des Abfallreglements sowie  
der Neufassung der Abfallverordnung**

---

## Inhaltsverzeichnis

|      |                                                                               |    |
|------|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.   | Zusammenfassung .....                                                         | 3  |
| 1.1. | Totalrevision Abfallreglement.....                                            | 3  |
| 1.2. | Neue Abfallverordnung inklusive Gebührentarif .....                           | 3  |
| 1.3. | Ausgangslage.....                                                             | 3  |
| 2.   | Grundzüge der Neuregelung im Reglement.....                                   | 4  |
| 2.1. | Grundsätzliches .....                                                         | 4  |
| 2.2. | Zusammenfassung wichtigster Änderungen.....                                   | 4  |
| 2.3. | Bezug zum Leitbild der Gemeinde und zum Massnahmenplan des Gemeinderates..... | 5  |
| 3.   | Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln im Reglement .....                    | 6  |
| 4.   | Grundzüge der Neufassung der Verordnung.....                                  | 16 |
| 4.1. | Grundsätzliches .....                                                         | 16 |
| 4.2. | Zusammenfassung.....                                                          | 16 |
| 5.   | Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln in der Verordnung.....                | 17 |
| 6.   | Finanzielle Auswirkungen .....                                                | 20 |
| 6.1. | Gebühren.....                                                                 | 20 |
| 6.2. | Neophyten.....                                                                | 20 |
| 7.   | Personelle und organisatorische Auswirkungen.....                             | 20 |
| 8.   | Anträge 1. Lesung.....                                                        | 21 |
| 8.1. | Antrag an die Umweltkommission.....                                           | 21 |
| 8.2. | Antrag an den Gemeinderat .....                                               | 21 |
| 9.   | Anträge Gemeindeversammlung .....                                             | 21 |
| 9.1. | Antrag an den Gemeinderat (vor der Einwohnergemeindeversammlung).....         | 21 |
| 9.2. | Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026.....          | 21 |
| 9.3. | Antrag an den Gemeinderat (nach der Einwohnergemeindeversammlung) .....       | 21 |

## **1. Zusammenfassung**

Das aktuell gültige Abfallreglement der Gemeinde Lauperswil wurde durch das Stimmvolk am 3. Dezember 2009 genehmigt und per 01. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Das veraltete Reglement entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen und Gegebenheiten.

### **1.1. Totalrevision Abfallreglement**

Die Umweltkommission hat aufgrund der veralteten Rechtsgrundlage und der veränderten Verhältnisse eine Totalrevision der reglementarischen Grundlagen veranlasst. Das Abfallreglement wurde auf Basis des Musterreglements des Amts für Wasser und Abfall des Kantons Bern erarbeitet. Das Abfallreglement wurde vereinfacht, neu strukturiert und an die neuen rechtlichen Vorgaben und Fachempfehlungen angepasst. Das heutige Dienstleistungsangebot im Bereich Abfall wird beibehalten. Ebenfalls wurde keine Veränderung bei der Höhe Gebühren respektive dem Gebührentarif vorgenommen. Einzig die Befreiung von leerstehenden Wohnungen oder gemeinsam genutzten Wohnungen soll aufgehoben werden.

### **1.2. Neue Abfallverordnung inklusive Gebührentarif**

Der Gemeinderat erhält neu die Kompetenz zum Erlass einer Abfallverordnung. In dieser Verordnung regelt der Rat insbesondere folgende Bereiche:

- Die Höhe der Grundgebühr;
- die Höhe der Mengengebühren;
- weitere Ausführungsbestimmungen wie die Bereitstellung der Abfälle oder die Festlegung der Verkaufsstellen.

### **1.3. Ausgangslage**

Das Abfallreglement und die Abfallverordnung stützen sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen von Bund und Kanton:

Bund:

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA / SR 814.600)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG / SR 814.01)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB / SR 311.0)

Kanton:

- Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (AbfG / BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV / BSG 822.111)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG / BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV / BSG 170.111)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG / BSG 155.21)

Für die Überarbeitung des Reglements sowie der Neufassung der Verordnung wurden die Mustererlasse des Kantons beigezogen. Spezielle, abweichende Regelungen von der Gemeinde gegenüber dem Musterreglement wurden auch in den neuen Versionen vorgesehen. Im nachfolgenden Dokument sind Details zu den entsprechenden Artikeln oder Abweichungen gegenüber dem Musterreglement oder auch Abweichungen von bisherigen Regelungen aufgeführt.

## 2. Grundzüge der Neuregelung im Reglement

### 2.1. Grundsätzliches

Die Totalrevision des Abfallreglements basiert auf dem alten Abfallreglement und wurde mithilfe des aktualisierten Musterreglements des Kantons vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen wieder auf dem aktuellen Stand sind.

Das revidierte Reglement kommt in einer etwas anderen Struktur als bis anhin daher. Zudem soll der alte Gebührentarif aufgehoben und die Regelungen bezüglich Gebühren direkt im Reglement festgehalten werden. Einzelne Artikel wurden angepasst, im Wesentlichen handelt es sich beim vorliegenden neuen Reglement nicht grundsätzlich um grössere Änderungen oder gar einen Systemwechsel im Bereich Abfall. Das heutige Dienstleistungsangebot wird weder gekürzt noch erweitert und bleibt somit wie gewohnt erhalten.

Die Abweichungen zum alten Reglement werden in der nachfolgenden detaillierten Aufstellung aufgezeigt. Details zu den einzelnen Artikeln sind dem nachfolgenden Kapitel 3. zu entnehmen.

### 2.2. Zusammenfassung wichtigster Änderungen

Zusammengefasst sind folgende Änderungen im neuen Abfallreglement gegenüber dem aktuell gültigen Reglement vorgesehen:

- Anpassung und Aktualisierung der rechtlichen Bezeichnungen und Verweise an das heute gültige Recht.
- Der Gemeinderat erhält neu die Kompetenz zum Erlass einer Abfallverordnung (Details vgl. Kapitel 4)
- Der alte Gebührentarif soll aufgehoben und die Regelungen bezüglich Gebühren direkt im Reglement oder der Verordnung festgehalten werden
- Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen fallen gemäss rechtlichen Grundlagen des Kantons nicht mehr unter den Bereich Siedlungsabfall. Dies wurde im neuen Reglement festgehalten.
- Anpassung der Bezeichnungen (z.B. zuständiges Gemeindeorgan anstelle von Umweltkommission)
- Es wird ein Grundsatz eingefügt, dass die Gemeinde mit anderen Gemeinden bezüglich Abfallentsorgung zusammenarbeiten kann.
- Das Thema Neophyten wurde im Abfallreglement aufgenommen. Detailregelungen dazu werden in der Verordnung festgehalten.
- Grundsatz, dass Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (also Take-Aways) ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehr- und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen haben.
- Neuer Grundsatz im Reglement, dass Abfälle möglichst vermieden werden sollten.
- Bisher wurde für Wohnungen, welche länger als sechs Monate leer gestanden sind, auf Gesuch hin die Gebühr erlassen. Ebenfalls wenn mehrere Wohnungen durch den gleichen Haushalt genutzt wurden. Diese Ausnahmeregelungen wurden entfernt und können ab 1. Januar 2027 nicht mehr geltend gemacht werden.
- Bisher konnte die Umweltkommission bei Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe und Bürobauten Container vorschreiben. Neu sollen auch Unter- und Halbunterflursysteme vorgeschrieben werden können.
- Neu soll festgehalten werden, dass die Bereitstellung von Siedlungsabfällen zur Abfuhr in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet ist.
- Neu soll festgehalten werden, dass wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten hat.
- Explizite Ermächtigung, dass die Gemeindebehörden Ermittlungen gegen fehlbare Personen aufnehmen und abfallpolizeiliche Untersuchungen durchführen dürfen. Da dies einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz darstellen kann, ist dies neu detailliert festzuhalten.

## 2.3. Bezug zum Leitbild der Gemeinde und zum Massnahmenplan des Gemeinderates

### Bezug zum Leitbild

- Gemeindeentwicklung: Eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung der Gemeinde soll deren Attraktivität für die Bevölkerung steigern sowie eine lebenswerte Umgebung schaffen.
  - Attraktives Angebot für Entsorgung gewährleisten
  - Auf Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen
- Zusammenarbeit: Wir setzen auf eine starke Zusammenarbeit, sowohl innerhalb der Gemeinde als auch mit anderen Gemeinden und Institutionen. Auf regionaler Ebene bringen wir unsere Anliegen engagiert ein und gestalten aktiv mit.
  - Zusammenarbeit im Bereich Abfall (wird bereits heute wahrgenommen)
- Wirtschaft und Tourismus: Wir setzen uns für die Erhaltung, Weiterentwicklung sowie die Neuansiedlung von Unternehmen ein. Wir unterstützen das Gewerbe, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Tourismus und engagieren uns für gute Rahmenbedingungen.
  - Verzicht auf eine Grundgebühr für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
  - Einfaches und kostengünstiges Angebot
- Kultur, Sport, Freizeit: Kultur, Sport und Freizeit sind ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Lebens.
  - Verzicht auf weitere Regelungen bezüglich Veranstaltungen
- Natur und Landschaft: Der Schutz unserer natürlichen Ressourcen und der Erhalt unserer Landschaft sind uns wichtig. Wir setzen uns für einen nachhaltigen Umgang mit Wasser, Luft und Boden als kostbare Güter unserer Umwelt ein.
  - Gut funktionierende Abfallentsorgung mit der Möglichkeit, fehlbare Personen zu bestrafen.
  - Gutes Angebot, auch für Sonderabfälle und Grüngut

### Bezug zum Massnahmenplan des Gemeinderates

- Überprüfung Kehrrichtentsorgung inklusive Grüngutannahmestelle
- Die Gemeinde setzt sich für die Bekämpfung von invasiven Neobiota ein

### 3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln im Reglement

| Artikel Neu | Artikel alt | Erläuterungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 1   | Neu         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuer Artikel, in welchem der Gegenstand und der Geltungsbereich des Reglements festgehalten wird.</li> <li>• Beispiele von «begründeten Fällen» für bestimmte Ortsteile, Gebiete: Abgelegene, schwer zugängliche Wohngebiete, Gebäude (Alpbetriebe).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Artikel 2   | Artikel 5   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der neue Artikel 2 entspricht dem alten Artikel 5 Absatz 1. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Definition der Siedlungsabfälle stammt aus Art. 3 Bst. a der Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).</li> <li>• Bst. b)<br/>In Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen fallen rechtlich gesehen keine Siedlungsabfälle an, unabhängig von ihrer Zusammensetzung. Alle in diesen Unternehmen anfallenden Abfälle sind als «übrige Abfälle» bzw. als Betriebs-, Gewerbe- oder Industrieabfälle zu qualifizieren und müssen vom Inhaber resp. der Inhaberin entsorgt werden (Art. 31c Abs. 1 USG).</li> <li>• Bst. c)<br/>Bei den öffentlichen Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden ist die Abgrenzung zwischen Siedlungsabfall und «übrigem Abfall» nur von der Zusammensetzung der Abfälle abhängig, da sie kein Unternehmen im Sinne von Art. 3 Bst. a Ziff. 2 VVEA darstellen. Somit sind Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen, deren Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, als Siedlungsabfälle zu betrachten, unabhängig von der Anzahl Vollzeitstellen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Artikel 3   | Artikel 5   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Aufführung der Arten von Siedlungsabfällen orientiert sich dem ehemaligen Artikel 5 des alten Reglements, wobei keine grösseren Änderungen vorgenommen wurden.</li> <li>• Bst. c<br/>Ob Speisereste mit der Grünabfuhr mitgegeben werden können, hängt davon ab, ob die Abfälle anschliessend in einer Biogasanlage oder einer geschlossenen Kompostierung verwertet werden. Offene Kompostiersysteme und Feldrandkompostierungen eignen sich nicht für die Verarbeitung von Speiseresten. Der Grund liegt darin, dass Speisereste zum einen Tiere (Ratten, Füchse, Vögel) anziehen und zum andern rasch zu Geruchsbelästigungen führen. Unter Speisereste fallen: Gekochte Küchenabfälle, Fleisch (mit oder ohne Knochen), Fischabfälle, Brot, Gebäck, Milchprodukte, Teigwaren, Reis, Pizza, Kochfett, Saucen etc. Rüstabfälle von Früchten und Gemüse, Fruchtsteine, Eierschalen, Kaffeesatz (nicht Speisereste) sind ungekocht und können daher problemlos mit dem Grüngut entsorgt werden, unabhängig davon, ob sie anschliessend kompostiert oder in einer Vergärungsanlage verwertet werden. Ob die Gemeinde also der Bevölkerung die Annahme von Speiseresten im Grüngutcontainer anbieten kann, muss zuvor mit dem Grüngutentsorger abgeklärt werden. Die heutige Grüngutentsorgung lässt keine Möglichkeit zu, Speisereste zu verwerten. Ob und wie eine allfällige Sammlung einer Biogasanlage zugeführt werden könnte, ist zudem fraglich. Auf ein solches Angebot soll daher weiterhin verzichtet werden.</li> <li>• Bst. e<br/>«Kleinmengen von Sonderabfällen»: Art. 3 Bst. e stützt sich auf Art. 9 - 11 der Abfallverordnung des Kantons Bern (AbfV) sowie Art. 13 Abs. 2 VVEA. Unter kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe fallen sowohl reine als auch mit anderen Materi-</li> </ul> |

|           |                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           |                         | <p>alien vermischte Medikamente, Chemikalien und Hilfsmittel für Haushalt, Garten und Hobby, sowie nicht branchenübliche Sonderabfälle aus dem Kleingewerbe in Mengen von bis zu 20 kg pro Anlieferung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Artikel 4 | Artikel 2<br>Artikel 23 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gemeinden müssen im Bereich Abfall ein Gemeindeorgan für den Vollzug festlegen und eine Fachstelle bezeichnen. Im Reglement wurde für beide Aufgaben dasselbe Organ definiert. Sinnvollerweise werden solche Delegationen nicht beim Namen der Kommission genannt, da bei einer Änderung ansonsten das gesamte Abfallreglement überarbeitet werden müsste.</li> <li>• Das Gemeindeorgan nach Abs. 2 ist für den gesamten Vollzug im Bereich Abfall zuständig. Der Fachstelle kommen insbesondere die Aufgaben der Information und Beratung zu: Die Umweltschutzfachstellen informieren und beraten Private und Behörden darüber, wie Abfälle vermindert, insbesondere vermieden oder verwertet.</li> <li>• Absatz 1: Grundsatz, dass die Gemeinde für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig ist.</li> <li>• Absatz 2: siehe vorangehende Erläuterungen.</li> <li>• Absatz 3 ist der ehemalige Artikel 2 im alten Reglement. Als Fachstelle wird jenes Gemeindeorgan bezeichnet, welches gemäss Gemeindeverfassung die Aufgabe der Abfallentsorgung innehat (aktuell die Umweltkommission).</li> <li>• Absatz 4 ist der ehemalige Artikel 23 im alten Reglement. Keine Grundlegenden Änderungen vorgenommen. Für die Übertragung von Aufgaben ist abschliessend weiterhin der Gemeinderat zuständig.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Artikel 5 | Artikel 1               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absätze 1 bis 5 altes Reglement werden gestrichen, da Zuständigkeit im Abfallgesetz des Kantons festgehalten wird (Artikel 10, 28 und 29) und nicht noch im kommunalen Reglement aufgeführt werden muss.</li> <li>• Absatz 6 altes Reglement ist sinngemäss Absatz 2 im neuen Reglement. Abfälle vermeiden heisst Ressourcen schonen. Gemeinden können die Abfallvermeidung bei den Einwohnerinnen und Einwohnern nur indirekt fördern. Dies geschieht vor allem durch Öffentlichkeitsarbeit. Praxiserprobte Möglichkeiten sind z. B. Hinweise auf Betriebe mit einem Reparaturangebot oder Angaben in Broschüren über Kinderkleiderbörsen und Brockenstuben.</li> <li>• Absatz 1 neu; Im neuen Absatz wird der Grundsatz der Aufgabe der Gemeinde festgehalten. Ebenfalls wird aufgeführt, dass die Gemeinde auch mit anderen Gemeinden für die Entsorgung zusammenarbeiten kann. Gemeinden können sich für die Entsorgung einzelner oder aller Abfallfraktionen zusammenschliessen und dabei unter anderem ökonomisch profitieren. Eine regionale Planung hilft zudem die Bedürfnisse der Bevölkerung besser abzudecken.</li> <li>• Absatz 3 neu; Im neuen Absatz ist der Grundsatz festgehalten, dass die Gemeinde dafür zu sorgen hat, dass Separatabfälle keine Fremdstoffe erhalten. Dies betrifft unter anderem auch die Grüngutsammlung. Die Voraussetzung für die Herstellung von qualitativ hochwertigem Kompost ist sauberes, frisches Grüngut, ohne Fremdstoffe. Um dies zu erreichen spielt die gezielte Information der Bevölkerung eine wesentliche Rolle. Wie vorgegangen werden kann, wenn sich in Containern oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung Fremdstoffe befinden, ist in den Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 2 aufgeführt.</li> <li>• Absatz 4; entspricht der Regelung in Artikel 22 des alten Reglements</li> </ul> |
| Artikel 6 | Artikel 7               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Änderung bezüglich der Separatabfälle. Zuständigkeit der Umweltkommission ist bereits vorher geregelt. Daher Absatz 2 des alten Reglements gestrichen.</li> <li>• Hinweis: Nebst der Gemeinde bieten auch Private vermehrt Sammlungen für Abfälle bzw. Wertstoffe aus Haushalten an. Beispielsweise übernehmen Private die Aufgabe der Alttextilsammlung. Im Kanton Bern sind die Gemeinden «Träger» des Entsorgungsmonopols für Siedlungsabfälle. Sie können daher auch entscheiden, welche Sammelangebote und damit verbundene Meldedienste zugelassen wer-</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|           |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           |            | den, wie diese ausgestaltet sind und zu welchen Bedingungen sie angeboten werden. Es ist aber zu beachten, dass die Übertragung kommunaler Monopole auf Private auf dem Weg der Ausschreibung erfolgen muss. Falls die Gemeinde eine Sammlung zulässt, ist das Recht zur Entsorgung der definierten Abfallarten über eine Konzession zu vergeben. Es steht der Gemeinde dabei frei, ob sie dieses Recht nur einem oder mehreren Anbietern vergeben möchte.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Artikel 7 | Artikel 20 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Änderung gegenüber dem alten Reglement. Die Gemeinde stellt weiterhin die fachgerechte Entsorgung von Sonderabfällen sicher. Der Artikel wurde umformuliert und verständlicher geordnet.</li> <li>• In Absatz 2 des alten Reglements wird festgehalten, dass die Gemeinde periodisch Sammelaktionen für Sonderabfälle organisiert. Diese Handhabung wurde bereits vor einiger Zeit eingestellt. Neu wird nur noch eine Sperrgutabfuhr organisiert. Andere speziellen Sammelaktionen wurden eingestellt. Der Absatz 2 im alten Reglement bezüglich Sammelaktionen wird zwar im neuen Reglement beibehalten, die Durchführung obliegt jedoch der Umweltkommission.</li> <li>• Absatz 3 des alten Reglements wird gestrichen, da bereits in Artikel 2 festgehalten wird, dass Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen einem Haushalt gleichgestellt werden.</li> <li>• Absatz 4 des alten Reglements wird neu in Artikel 8 festgehalten (Information).</li> <li>• Absatz 5 des alten Reglements ist sinngemäss der neue Absatz 2</li> <li>• Hinweis: Gemeinden sind verpflichtet, der Bevölkerung ein minimales Angebot an Entsorgungsmöglichkeiten von Sonderabfällen anzubieten. Dabei können die Gemeinden allein oder mit anderen zusammen eine Sammelstelle betreiben oder Sammelaktionen anbieten. Zusätzlich kann die Bevölkerung über die Verkaufsstellen informiert werden, bei welchen Sonderabfälle abgegeben werden können. Diese Information allein reicht aber nicht aus, um den Entsorgungsauftrag für Sonderabfälle zu erfüllen. Bei den im Abs. 1 aufgelisteten Sonderabfällen handelt es sich um Sonderabfälle, welche ohne abfallrechtliche Betriebsbewilligung von Gemeinden entgegengenommen werden können. Dagegen erfordert z. B. die Annahme von Bleiakкумуляtoren zusätzliche Kenntnisse aber auch bauliche Massnahmen, welche vorgängig mittels einer abfallrechtlichen Betriebsbewilligung geklärt werden müssen.</li> </ul> |
| Artikel 8 | Artikel 3  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Änderung gegenüber dem alten Reglement. Weiterhin wird die Bevölkerung mittels Abfallkalender informiert.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Artikel 9 | Artikel 6  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz 1 entspricht dem ehemaligen Artikel 6 Absatz 1 des alten Reglements. Die Ausnahmen nach Absatz 2 wurden entfernt, da sich dies aus Absatz 1 ergibt, indem die Gemeinde ja die Sammlung oder Sammelstelle bezeichnet.</li> <li>• Absatz 2; neuer Absatz, welcher Grundsätze zu den Sammelstellen festhält.</li> <li>• Absatz 3; neuer Absatz, welcher verpflichtet, verwertbare Abfälle vom normalen Kehricht zu trennen.</li> <li>• Absatz 4; neuer Absatz zum Thema Neophyten. Einige Neophyten in der Schweiz sind aufgrund ihrer effizienten Verbreitungsstrategien zunehmend ein Problem für einheimische Flora, schutzwürdige Lebensräume, Gewässer, Verkehrsanlagen, Infrastrukturen und für die menschliche Gesundheit. Da Neophyten in Privatgärten oft nicht erkannt werden, ist auch nicht zu verhindern, dass diese im Grünabfall und schliesslich in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen landen. Kleinere Mengen von Neophyten sind aber bei fachgerechter Kompostierung und Vergärung unproblematisch. Dort wo aber Ambrosia, Essigbaum (Wurzeln), Japanischer Staudenknöterich, Götterbaum (Wurzeln) erkannt werden, sind sie wenn immer möglich via Kehricht in einer Kehrichtverbrennungsanlage zu entsorgen. Es wird empfohlen die Regelung auf Reglementstufe zu belassen und die Details zur Entsorgung von Neophyten im Gemeindegebiet Lauperswil in der Abfallverordnung festzuhalten.</li> <li>• Absatz 5; neuer Absatz. Wenn die Person, die den Abfall liegen gelassen hat (gelitterte Abfälle) nicht identifiziert werden kann, ist es</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|            |                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            |                                      | <p>zulässig, in der Kausalkette weiter zurückliegende Betriebe bzw. Personen als Verursacher zu betrachten und als kostenpflichtig zu erklären (z. B. Take-away-Betriebe und dergleichen sowie andere Anlagen, die dazu führen, dass signifikante Abfallmengen auf öffentlichem Grund beseitigt werden müssen), sofern dies nach sachlich haltbaren Kriterien möglich ist (BGE 138 II 111, Stadt Bern). Nach aktuellem Wissensstand besteht aktuell keine Problematik in diesem Bereich. Trotzdem wäre es sicherlich sinnvoll, den Artikel und somit die Grundlage für mögliche Massnahmen beizubehalten und im Reglement zu verankern.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Artikel 10 | Artikel 19                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt weiterhin den Besitzerinnen und Besitzern (neu Inhaberinnen und Inhaber).</li> <li>Verweis auf höhergesetztem Recht wurde gestrichen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Artikel 11 | Artikel 21                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Neuer Artikel gegenüber altem Artikel inhaltlich kaum geändert. Weggelassen wurde die Kontrollmöglichkeit, da diese bereits mit Artikel 18 gegeben ist.</li> <li>Die Gemeinde kann bei der Leerung von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern Aktionen anbieten - muss aber nicht. In der Praxis hat sich gezeigt, dass solche Aktionen nicht immer einfach zu organisieren sind. Entsprechend liegt der Entscheid über eine solche Aktion allein in der Kompetenz der Gemeinde. Auf ein solches Angebot wird aufgrund mangelndem Bedarf sowie schwieriger Organisation verzichtet.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Artikel 12 | Artikel 8                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Formulierung gegenüber dem alten Reglement anders, aber im Grundsatz gleich geblieben.</li> <li>Der Absatz 2 im alten Reglement unter Artikel 8 wurde nicht im neuen Reglement ergänzt. Die Gemeinde ist gemäss dem Abfallgesetz des Kantons Bern verpflichtet, Siedlungsabfälle zu entsorgen (Art. 10 Abs. 1 Bst. a). Das Grüngut respektive Biogene Abfälle werden unter dem Begriff Siedlungsabfälle integriert. Die Gemeinde ist somit aufgrund höher gesetztem Recht bereits verpflichtet, Grüngut zu sammeln. Eine separate Erwähnung im Abfallreglement ist somit nicht grundsätzlich notwendig.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Artikel 13 | Artikel 4<br>Artikel 22<br>Artikel 5 | <ul style="list-style-type: none"> <li>Neuer Artikel entspricht dem alten Artikel 4 grösstenteils. Die Formulierung wurde präzisiert:<br/>Absatz 1 = gleich geblieben.<br/>Absatz 2 = Präzisierung und Ergänzungen von «Öfen, Cheminées oder dergleichen».<br/>Absatz 3 = gleich geblieben.<br/>Absatz 5 = gleich geblieben.</li> <li>Artikel 22 des alten Reglements wurde in diesen Artikel integriert. Die Pflicht der Gemeinde für das Aufstellen von Abfallbehältern wird zudem neu in Artikel 5 festgehalten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Artikel 14 | Neu                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Neuer Grundsatz für die Bevölkerung, dass Abfälle möglichst vermieden werden sollen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Artikel 15 | Artikel 10<br>Artikel 9 Abs. 3       | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bereitstellung wird neu in der Abfallverordnung geregelt (altes Reglement Absatz 1).</li> <li>Absatz 2: Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann das zuständige Gemeindeorgan Container oder Unter- und Halbhunterflursysteme vorschreiben. Bisher Regelung im alten Reglement nur für Container (Artikel 9 Absatz 3). Aufgrund des möglichen Handlungsspielraums wird dieser Artikel ergänzt. Da dieser in der «Kann-Formulierung» festgehalten ist, hat das zuständige Gemeindeorgan inskünftig Handlungsspielraum bei grösseren Überbauungen.</li> <li>Alter Absatz 2: Bereitstellungszeitraum neu in Verordnung geregelt.</li> <li>Absatz 3 verbleibt gleich (Bereitstellungsort wird durch Fachstelle definiert).</li> <li>Neuer Absatz 4: Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.)</li> </ul> |

|            |                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            |                                                       | <p>ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuer Absatz 5: Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten. Mit diesem Absatz soll verhindert werden, dass Bauherrschaften teure Unter- und Halbflursysteme planen, welche nicht mit dem Entsorger kompatibel sind. Wichtig abzuklären sind vorgängig Standorte, Zufahrtsmöglichkeiten, Rangierflächen, Spezifikationen, Containergrössen, Normen, Systemanforderungen etc.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Artikel 16 | <p>Artikel 11</p> <p>Artikel 11<br/>Gebührentarif</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Artikel wird gegenüber dem alten Reglement etwas präzisiert. Grundsätzlich wird weiterhin derselbe Abfall von der Entsorgung ausgeschlossen wie vorher. Die Detaillierungen betreffen folgende Absätze: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Punkt 1: Bauabfälle wird präzisiert mit: Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine</li> <li>- Punkt 4: gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle wird ergänzt mit «und andere kontrollpflichtige Abfälle»</li> <li>- Punkt 5: Neu ergänzt: Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden (namentlich kaputte Abfallsäcke)</li> <li>- Punkt 6: Neu ergänzt: Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten; Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten</li> <li>- Punkt 7: Neu ergänzt: weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.</li> </ul> </li> <li>• Neuer Absatz 2: Bei Containern oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber oder die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehricht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrichtabfuhr bereitzustellen.</li> <li>• Alter Artikel 11 im Gebührentarif wird unter Absatz 1 festgehalten (Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung). Die Bereitstellung wird in der Abfallverordnung geregelt.</li> </ul>                                                                                           |
| Artikel 17 | Artikel 16                                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Änderung ausser nachfolgende Ergänzung.</li> <li>• Neu wird die Regelung betreffend Tierkörper bis 10 kg Gewicht gemäss Bundesverordnung explizit erwähnt und festgehalten.</li> <li>• Neu wird festgehalten, dass die Abrechnung bezüglich Tierkörperentsorgung nach den Vorgaben des zuständigen Gemeindeorgans zu erfolgen hat (analog bisheriger Handhabung).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Artikel 18 | Artikel 29                                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im alten Reglement wurde die Öffnung der Abfallsäcke im Artikel 29 unter «Widerhandlungen» festgehalten.</li> <li>• Neu wird ein separater Artikel aufgeführt, welcher explizit die Ermächtigung erteilt, Ermittlungen der Gemeindebehörde einzuleiten. Die Kostenfolge für diese Arbeiten wurden übernommen, dafür wird auf Artikel 24 verwiesen.</li> <li>• Abfallpolizeiliche Untersuchungen können gemäss Auskunft der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern zu einem schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz führen. Insbesondere beim Öffnen von Säcken und Behältern und dem Durchsuchen von deren Inhalt können unter Umständen besonders schützenswerte Personendaten gefunden werden (z. B. Rezept für ein Medikament, welches auf eine Krankheit schliessen lässt). Das Bearbeiten (u. a. das Beschaffen und Auswerten) von besonders schützenswerten Personendaten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Datenschutzgesetzes des Kantons Bern, KDSG, BSG 152.04). Es braucht eine gesetzliche Grundlage (hier Art. 18 Muster-Abfallreglement), das Öffnen des Sacks/Behälters muss für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sein oder die Person muss zustimmen (KDSG). Säcke werden nur geöffnet, wenn es für die Aufgabenerfüllung zwingend nötig und verhältnismässig ist. Wird ein Abfallsack entgegen den kommunalen Abfallerlassen z. B. einmalig einen Tag zu früh bereitgestellt, wäre es sicher nicht verhältnismässig, den Sack zu öffnen. Werden hingegen Abfallsäcke immer wieder viel zu früh bereitgestellt und von Tieren zerrissen oder findet die Gemeinde einen Abfallsack im Wald, dann ist das Öffnen wohl verhältnismässig.</li> </ul> |

|            |                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 19 | Neu                                                                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>Korrektweise ist in einem Erlass auf Reglementstufe festzuhalten, dass die Abfallentsorgung über eine Spezialfinanzierung abgerechnet wird. Dies wurde bis anhin gemäss übergeordnetem Recht bereits so gemacht, wird hier aber noch präzisiert.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Artikel 20 | Artikel 24                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Finanzierung der Abfallentsorgung erfolgt ohne grosse Änderung durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grund- und Mengengebühren (vorher a) <i>die Gebühren der Benützer</i>)</li> <li>b) Verwaltungsgebühren (korrekterweise neu ergänzt)</li> <li>c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes (vorher c) analoger Text)</li> <li>d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (vorher d) analoger Text).</li> </ul> </li> <li>Vorherige Ziffer b) Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften wurde gestrichen, da nicht Inhalt der Finanzierung der Abfallentsorgung.</li> <li>Absatz 2 des ehemaligen Artikel 24 wird beibehalten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Artikel 21 | Artikel 1<br>Artikel 2 Absatz 4<br>Artikel 2 Absatz 5<br>Artikel 6<br>Gebührentarif | <ul style="list-style-type: none"> <li>Absatz 1 und Absatz 2: Entspricht Artikel 1 des alten Gebührentarifs. Keine Änderung bezüglich Gebührenarten, da auch vorgegeben. Einzig die Bezeichnung «Sack- oder Markengebühr» wurde durch die Bezeichnung «mengenabhängige Gebühren» ersetzt, hat jedoch die gleiche Bedeutung. Die Bemessung der Gebühren nach Art und Menge des übergebenen Abfalls ist gesetzlich vorgeschrieben (Art. 32a Abs. 1 Bst. a USG). Ausserdem müssen die Grundlagen zur Berechnung der Abfallgebühren transparent und für die Abfallverursachenden nachvollziehbar sein. Art. 32a Abs. 4 USG verpflichtet deshalb das zuständige Gemeinwesen, die Berechnungsgrundlagen öffentlich zugänglich zu machen. Bei der Wahl der Bemessungskriterien sind die damit verbundenen Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebskosten zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Grundgebühr sollten möglichst wenige Kategorien geschaffen werden, um den Mutations- und Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.</li> <li>Absatz 3, erster Satz: Wie bis anhin sollen lediglich Wohnungen eine Grundgebühr entrichten. Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe werden weiterhin ausgenommen (Wohnungen in Landwirtschaftsbetrieben aber nicht). Im Musterreglement wird pro Haushalt eine Gebühr fällig. Der Unterschied besteht darin, dass eine Wohnung nicht bewohnt sein muss, um grundgebührepflichtig zu werden. Eine Haushaltung ist jedoch per se bewohnt. Bei einem Wechsel von Wohnung zu Haushaltung müsste somit mit Mindereinnahmen gerechnet werden. Das System hat sich bewährt und die finanzielle Situation der Spezialfinanzierung Abfall präsentiert sich gut, sodass nicht neue Gebühren erhoben werden müssen. Würde die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr pro Wohnung geändert, dürfte dies unter anderem zu einem hohen Initialaufwand der Verwaltung führen, bis die Datengrundlage erstellt werden kann. Zudem ist die Nachführung der Daten je nach Auswahl der Bemessungsgrundlage anschliessend auch mit höherem Aufwand verbunden. Zum heutigen Zeitpunkt können alle Wohnungen gemäss Gebäude- und Wohnungsregister GWR als Grundlage beigezogen werden, was die Rechnungsstellung aufgrund der bereits vorhandenen Grundlage vereinfacht. Ebenfalls die Einführung für eine Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe führt zu einem grossen Initialaufwand sowie einem noch grösseren Nachführungsaufwand, da grundsätzlich keine Datengrundlage vorhanden ist, welche auch für die Rechnungsstellung genutzt werden kann. Es wird daher keine Änderung vorgesehen gegenüber den bisherigen Regelungen.</li> <li>Absatz 3, zweiter Satz / Absätze 4 und 5; Gemäss Musterreglement wird die Grundgebühr auch dann fällig, wenn der Abfallinhaber die Entsorgungsdienstleistungen (zeitweise) nicht oder nur in reduzierter Form in Anspruch nimmt. Dies weil die notwendige Sammel- und Verwertungsinfrastruktur trotzdem aufrecht-erhalten und die Entsorgungsdienstleistungen des Gemeinwesens jederzeit gewährleistet werden müssen (Vorhalteleistung). Diese Vorhalteleistung wird auch für leerstehende Wohnungen oder Häuser (z. B. Ferienhaus) erbracht. Bei nicht mehr bewohnbaren Wohnungen (z.B. Brandfall) kann hingegen keine Grundgebühr mehr erhoben werden. Die Ge-</li> </ul> |

|            |                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            |                                                                    | <p>meinde hat bisher zwei Ausnahmeregelungen vorgesehen. Zum einen konnte auf Gesuch hin die Grundgebühr erlassen werden, für Wohnungen die länger als sechs Monate leer stehen (ausgenommen Ferienhäuser). Zum anderen konnte für die Nutzung von mehreren Wohnungen durch den gleichen Haushalt auf Gesuch hin nur eine Wohnung verrechnet werden. Die Umsetzung und Handhabung dieser Ausnahmen führte zu einem grösseren Verwaltungsaufwand. Zudem gibt der Kanton die Empfehlung ab, auch Grundgebühren für leerstehende Wohnungen oder Häuser zu erheben (vgl. vorangehende Erläuterungen). Von den Ausnahmeregelungen profitieren rund 60 Wohnungen. Die Kontrolle ist schwierig zu gewährleisten. Die Ausnahmeregelungen sollen aufgehoben werden, begründet wird dies mit den Erläuterungen des Kantons.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz 6: Bezüglich pro rata Abrechnungen hat der Kanton keine Regelung im Musterreglement. In Lauperswil wurde dies jedoch bereits so gehandhabt, weshalb die Regelung im Reglement weiterzuführen ist.</li> <li>• Absatz 7: neue Definition, dass die mengenabhängigen Gebühren nach Gewicht oder Volumen erhoben werden. Die Mengengebühr berücksichtigt die effektiv übergebene Abfallmenge. Sie lässt sich nach Volumen (z. B. Sack, Container) oder nach Gewicht des übergebenen Abfalls bemessen. Die Bemessung der Abfallmenge nach Volumen ist heute aus Praktikabilitätsgründen insbesondere für den Kehrriem weit verbreitet (sog. Sackgebühr). Bei Abfällen aus Unternehmen findet in der Praxis die Bemessung nach Volumen sowie nach Gewicht Anwendung. Mit der Entwicklung der technischen Möglichkeiten können künftig vermehrt Systeme zur Bemessung des Gewichts auch bei Haushaltsabfällen zum Einsatz kommen (z. B. Gewichtserfassung mit Identifikation). In Abhängigkeit von der Art des übergebenen Abfalls (z. B. Kehrriem, Sperrgut oder Grünabfälle) kann der Mengengebühr eine konkrete Bezeichnung, wie z. B. Kehrriemgebühr, Sperrgutgebühr oder Grüngutgebühr, zugewiesen werden. Weiterhin explizit festgehalten wird, dass die Gebühren für die Gewerbe- und Industriebetriebe nach Containerleerung erhoben werden.</li> </ul> |
| Artikel 22 | <p>Artikel 25</p> <p>Artikel 2 Absatz 1+2</p> <p>Gebührentarif</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bemessung der Gebühren ändert sich nur in der Formulierung (bessere Verständlichkeit), nicht aber in der Handhabung. Diese sind wie bis anhin so zu bemessen, dass diese die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Sammeldienstes (neu: der Entsorgung der Siedlungsabfälle)</li> <li>- der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (neu: einschliesslich Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung von Anlagen).</li> </ul> </li> <li>• Bezüglich Kostendeckungsgrad wird festgehalten, dass die mengenabhängigen Gebühren mindestens 50% betragen müssen. Dies aufgrund der Berechnung der Finanzverwaltung. Gemäss Aufteilung der Aufwände und Erträge werden Stand heute 45% über die Grundgebühren finanziert, 55% werden über die Mengengebühren finanziert. Diesbezüglich wird auf die Berechnungstabelle verwiesen. Die Vorgaben gemäss nachstehenden Vorgaben des Kantons werden daher eingehalten: <p><i>Grundsätzlich sollte die Grundgebühr die fixen Kosten und die Mengengebühren die variablen Kosten decken. Eine präzise Zuordnung bestimmter Kosten zur Grundgebühr- bzw. zu den Mengengebühren sowie eine strikte Trennung zwischen fixen und variablen Entsorgungskosten sind erfahrungsgemäss jedoch schwierig und werden je nach Gemeinde unterschiedlich ausgelegt und gehandhabt. Die Mengengebühren sollten aber mindestens die nachweislich variablen Kosten decken. Aus Sicht der Praxis hat sich aus diesem Grund eine Deckung der Gesamtkosten durch Mengengebühren von 50 bis 70 % als umsetzbar erwiesen. Mit Mengengebühren für Kehrriem, Sperrgut und Grünabfälle wird dieser empfohlene Deckungsgrad erfahrungsgemäss erreicht. Die restlichen Kosten sind mit der Grundgebühr zu decken. Ihr Anteil an den Gesamtkosten soll entsprechend zwischen 30 und 50 % liegen. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Wir empfehlen den Gemeinden, den Anteil der Mengengebühr nach Möglichkeit bei 60 % und</i></p> </li> </ul>                                                 |

|            |                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            |                                         | <p><i>höher anzusetzen. Damit aber in Tourismusgemeinden die selten anwesenden Ferienhausgäste einen angemessenen Beitrag an die Aufrechterhaltung der Kehrichtabfuhr leisten, sollte der Anteil der Mengengebühr hier eher etwas tiefer, bei 50 bis 55 % festgelegt werden.</i></p> <p><i>Diese Empfehlungen zur Ausgestaltung der Grundgebühr basieren darauf, dass ausserdem Mengengebühren für Kehricht, Sperrgut und Grünabfälle erhoben werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im alten Abfallreglement respektive im Gebührentarif dazu wurden festgehalten, dass die Grundgebühr die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen zu decken hat, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt werden (Art. 2 Abs. 1 Gebührentarif). Ebenfalls wurde der Gebührenrahmen festgehalten (Art. 2 Abs. 2). Durch die neue Regelung bezüglich Kostendeckung nach Vorgabe des Kantons in Artikel 22 Absatz 2 sind diese beiden Regelungen aufzuheben.</li> <li>• Die Festlegung des Gebührentarifs gemäss altem Absatz 2 ist nicht mehr notwendig, da die Bemessung der Gebühren nach Art und Menge des übergebenen Abfalls gesetzlich vorgeschrieben (Art. 32a Abs. 1 Bst. a USG) ist. Ausserdem müssen die Grundlagen zur Berechnung der Abfallgebühren transparent und für die Abfallverursachenden nachvollziehbar sein. Art. 32a Abs. 4 USG verpflichtet deshalb das zuständige Gemeinwesen, die Berechnungsgrundlagen öffentlich zugänglich zu machen.</li> </ul> |
| Artikel 23 | Artikel 15<br>Absatz 1<br>Gebührentarif | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz 1: Die Grundgebühr wird wie bis anhin bei den Liegenschaftseigentümerinnen resp. -eigentümern erhoben (ehem. Art. 15 Abs. 1 Gebührentarif). Die Regelung bezüglich Fälligkeit und Zahlungsfristen im alten Absatz 1 sowie dem Verzugszins in Absatz 5 werden neu in der Verordnung festgehalten. Ergänzt wurde jedoch, dass bei Eigentümergemeinschaften nicht allen Eigentümern eine Anteilsrechnung zugestellt wird, sondern eine einzige Rechnung an die bezeichnete Vertretung oder Verwaltung.</li> <li>• Absatz 2: keine Änderungen gegenüber dem alten Reglement (Art. 15 Abs. 2).</li> <li>• Absatz 3: Neue Regelung, falls zukünftig gewichtsabhängige Gebühren eingeführt werden sollten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Artikel 24 | Artikel 14<br>Gebührentarif             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entspricht dem ehemaligen Artikel 14. Im alten Reglement wurde die Bezeichnung «nach allgemeinem Gebührentarif» verwendet. Ebenfalls wurde für Verfügungen ein Gebührenrahmen festgelegt. Neu würde für solche Dienstleistungen folgende Gebühren erhoben:<br/>Absatz 2; Gebühren für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist nach Aufwandgebühr I der Gebührenverordnung = CHF 70.00 pro Stunde<br/>Absatz 3; Gebühren für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen nach Aufwandgebühr II der Gebührenverordnung = CHF 140.00 pro Stunde. Für Verfügungen würden die Gebühren nach Gebührenverordnung verrechnet.<br/>Absatz 4; Übernommen und präzisiert vom alten Artikel 14 Absatz 3</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Artikel 25 | Art. 24 Abs. 2<br>Gebührentarif         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Änderung, analog altem Gebührentarif.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Artikel 26 | Artikel 30                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im alten Reglement wird festgehalten, dass der Gemeinderat die Ausführungsbestimmungen (also namentlich Verordnungen) erlässt.</li> <li>• Neu wird in diesem Artikel festgehalten, dass der Gemeinderat explizit eine Verordnung erlassen darf. Dabei wird ebenfalls aufgeführt, welcher Inhalt darin geregelt wird.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Artikel 27 | Artikel 29                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu werden alle Strafbestimmungen explizit aufgezählt. Dadurch wird dem Bestimmtheitsgebot besser Rechnung getragen (vgl. Art. 58 GG und Jürg Wichtermann, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 58 N. 6). Die Bundesverfassung verlangt eine klare Umschreibung des unter Strafe gestellten Verhaltens sowie der angedrohten Sanktion in der Strafnorm selbst. Allerdings besteht gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz ein relativ grosser Spielraum. So sind Strafnormen auf Bundes- und Kantonsebene oft sehr</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|            |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            |            | <p>grosszügig formuliert («Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt...»). Dennoch empfiehlt der Kommentar zum Gemeindegesetz jeweils konkret anzugeben, auf welche Normen sich die Strafandrohung im Einzelnen bezieht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelung bezüglich Öffnung von Abfallsäcken und Gebinden/Behältern wird neu in Artikel 18 des Reglements geregelt.</li> <li>• Regelung betreffend Aufwandgebühr nicht mehr mit aktueller Gebührenverordnung übereinstimmend. Wird neu in Artikel 24 geregelt.</li> </ul> |
| Artikel 28 | Artikel 28 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Artikel wurde abgekürzt. Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Gemeinde kann weiterhin innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</li> <li>• Dies wird im VRPG festgehalten und muss nicht zusätzlich im Reglement erwähnt werden.</li> </ul>                                                                                                                           |
| Artikel 29 | --         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuer Artikel hält fest, dass vor Inkrafttreten des neuen Reglements bereits fällige Gebühren nach bisherigem Recht erhoben werden können.</li> <li>• Ansonsten gelten ab Inkrafttreten die Bestimmungen des neuen Reglements.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Artikel 30 | Artikel 31 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inkrafttreten per 1. Januar 2027, Aufhebung alter Vorschriften (vor allem Abfallreglement vom 03. Dezember 2009 inkl. Anhang).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|            |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gestrichen | Artikel 14 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestrichen, da lediglich ein Verweis auf kantonales Recht und somit nicht relevant im Reglement.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Gestrichen | Artikel 15 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestrichen, da lediglich ein Verweis auf kantonales Recht und somit nicht relevant im Reglement.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Gestrichen | Artikel 17 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestrichen, da Betriebe unter 250 Vollzeitstellen den Abfall der ordentlichen Sammlung übergeben müssen (Artikel 2 Bst. b) Abfallreglement). Eine separate Vereinbarung ist nicht mehr notwendig. Zudem unterstehen gemäss VVEA ab 1. Januar 2019 Betriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen nicht mehr dem kommunalen Entsorgungsmonopol und müssen die Entsorgung der Abfälle eigenverantwortlich organisieren.</li> </ul> |
| Gestrichen | Artikel 18 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestrichen, da Präzisierungen von Sonderabfällen in VVEA und VeVA (Bund) festgehalten sind.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Gestrichen | Artikel 26 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird kein separater Gebührentarif mehr erlassen. Die in Artikel 2 festgehaltenen Regelungen werden im Abfallreglement integriert (Bemessungsgrundlage = Artikel 22 / Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen = Artikel 24 / Schuldner, Fälligkeit und Bezug = Verordnung).</li> <li>• Details zum Gebührentarif vgl. nachfolgend.</li> </ul>                                                 |
| Gestrichen | Artikel 27 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollzug wurde gestrichen, da in Artikel 32 das anwendbare Recht vom VRPG bereits erwähnt wird. Ebenfalls die Regelung bezüglich Baugesetz ist nicht explizit im Abfallreglement zu erwähnen, da übergeordnetes Recht.</li> </ul>                                                                                                                                                                                            |

## Gebührentarif zum Abfallreglement

|            |                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gestrichen | Artikel 3 Absatz 1<br>Artikel 3 Absatz 2<br>Artikel 4 Absatz 2 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz 1 Erster Satz und Absatz 2: Die Festlegung, dass die AVAG die Ansätze für die Sackgebühr (Art. 3) und Markengebühr (Art. 4) festlegt, ist nicht mehr notwendig, da die Bemessung der Gebühren nach Art und Menge des übergebenen Abfalls gesetzlich vorgeschrieben (Art. 32a Abs. 1 Bst. a USG) ist. Ausserdem müssen die Grundlagen zur Berechnung der Abfallgebühren transparent und für die Abfallverursachenden nachvollziehbar sein. Art. 32a Abs. 4 USG verpflichtet deshalb das zuständige Gemeinwesen, die Berechnungsgrundlagen öffentlich zugänglich zu machen.</li> </ul> |
| Gestrichen | Artikel 7<br>Absatz 2                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Festlegung des Gebührentarifs ist nicht mehr notwendig, da die Bemessung der Gebühren nach Art und Menge des übergebenen Abfalls gesetzlich vorgeschrieben (Art. 32a Abs. 1 Bst. a USG) ist. Ausserdem müssen die Grundlagen zur Berechnung der Abfallgebühren transparent und für die Abfallverursachenden nachvollziehbar sein. Art. 32a Abs. 4 USG verpflichtet deshalb das zuständige Gemeinwesen, die Berechnungsgrundlagen öffentlich zugänglich zu machen.</li> </ul>                                                                                                            |
| Gestrichen | Artikel 9                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Festlegung, dass der Gemeinderat die Ansätze unter Einhaltung des Gebührenrahmens festlegt, ist nicht mehr notwendig, da die Bemessung der Gebühren nach Art und Menge des übergebenen Abfalls gesetzlich vorgeschrieben (Art. 32a Abs. 1 Bst. a USG) ist. Ausserdem müssen die Grundlagen zur Berechnung der Abfallgebühren transparent und für die Abfallverursachenden nachvollziehbar sein. Art. 32a Abs. 4 USG verpflichtet deshalb das zuständige Gemeinwesen, die Berechnungsgrundlagen öffentlich zugänglich zu machen.</li> </ul>                                              |
| Gestrichen | Artikel 10<br>Absätze 1 und 3                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Absätze 1 und 3 wurden auf Empfehlung des AWA gestrichen. Grund: Es braucht keine Rechtsgrundlage damit Gemeinden Vereinbarungen abschliessen können, um ihrer Aufgabe nachzukommen. Die Bestimmung zeigte nur auf, wie man sich organisieren kann.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gestrichen | Artikel 12                                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Festlegung, dass die AVAG die Ansätze für die Sperrgutabfuhr festlegt, ist nicht mehr notwendig, da die Bemessung der Gebühren nach Art und Menge des übergebenen Abfalls gesetzlich vorgeschrieben (Art. 32a Abs. 1 Bst. a USG) ist. Ausserdem müssen die Grundlagen zur Berechnung der Abfallgebühren transparent und für die Abfallverursachenden nachvollziehbar sein. Art. 32a Abs. 4 USG verpflichtet deshalb das zuständige Gemeinwesen, die Berechnungsgrundlagen öffentlich zugänglich zu machen.</li> </ul>                                                                   |
| Gestrichen | Artikel 13                                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Festlegung, dass auf Gebühren verzichtet wird, ist nicht mehr notwendig, da die Bemessung der Gebühren nach Art und Menge des übergebenen Abfalls gesetzlich vorgeschrieben (Art. 32a Abs. 1 Bst. a USG) ist. Ausserdem müssen die Grundlagen zur Berechnung der Abfallgebühren transparent und für die A Abfallverursachenden nachvollziehbar sein. Art. 32a Abs. 4 USG verpflichtet deshalb das zuständige Gemeinwesen, die Berechnungsgrundlagen öffentlich zugänglich zu machen.</li> </ul>                                                                                         |
| Gestrichen | Artikel 15<br>Absätze 3 und 4                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Absätze 3 und 4 in Artikel 15 des alten Gebührentarifs werden gestrichen. Die Zahlungsfristen müssen nicht im Reglement oder der Verordnung festgehalten werden.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Gestrichen | Artikel 16                                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Aufhebung des Gebührentarifs auch kein neues Inkrafttreten mehr notwendig resp. mit Abfallreglement und -verordnung verbunden.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |



## 4. Grundzüge der Neufassung der Verordnung

### 4.1. Grundsätzliches

Die Neufassung der Verordnung wurde auf Basis des Mustererlasses des Kantons erarbeitet. Zudem wurden einzelne Regelungen, welche vorher im Abfallreglement enthalten waren, in die Verordnung übernommen.

In der Abfallverordnung sind vor allem die Art und Weise der Bereitstellung des Abfalls, die Entsorgung des Grüngutes sowie der Neophyten sowie die Regelungen zu den Gebühren festgehalten. Dabei handelt es sich um Artikel, welche gemäss Relevanz in eine Verordnung und nicht in ein Reglement gehören.

Die Abweichungen zum alten Reglement sowie neue Regelungen, welche neu in der Verordnung festgehalten werden, sind in der nachfolgenden detaillierten Aufstellung aufgeführt. Details zu den einzelnen Artikeln sind dem nachfolgenden Kapitel 5. zu entnehmen.

### 4.2. Zusammenfassung

Zusammengefasst sind folgende Änderungen in der neuen Abfallverordnung gegenüber dem aktuell gültigen Reglement vorgesehen:

- Die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut erfährt keine Änderungen gegenüber den heutigen Regelungen.
- Neu wird festgehalten, dass Container und Gebinde nach der Abfuhr gleichentags wieder weggeräumt werden müssen
- Die Entsorgung von Grüngut wird neu im Detail festgehalten. So wird definiert, dass die Gemeinde eine öffentliche Grüngutsammelstelle fördert oder betreibt. Die Bevölkerung der Gemeinde Lauperswil wird zudem angehalten, das Grüngut in dieser Sammelstelle und nicht ausserhalb des Gemeindegebietes zu entsorgen. Garten- und Rüstabfälle sind sofern möglich der Grüngutsammelstelle zu übergeben oder selbst zu kompostieren. Weiterhin nicht möglich ist die Entsorgung von Speiseresten. Zudem wird festgehalten, dass Grünabfälle nicht mit Drähten oder Kunststoffschnüren gebündelt werden dürfen sowie keine kompostierbaren Säcke zugelassen sind.
- Auch die Entsorgung von Neophyten wird mit einem neuen Artikel geregelt. So sollen diese entsorgt werden, damit keine Weiterverbreitung erfolgt. Dabei wird auf die Vorgaben von Bund und Kanton verwiesen. Die Neophyten sind wenn immer möglich via Kehricht zu entsorgen. Auch wird festgehalten, dass die Gemeinden einen kostenlosen Container bei der Grüngutsammelstelle für kleinere Mengen anbietet. Grössere Mengen sind direkt dem Entsorgungszentrum zuzuführen. Die Gebühren können bei der Gemeinde unter Beleg anschliessend zurückerstattet werden.
- Bei den Gebührenansätzen werden keine Änderungen vorgenommen.

## 5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln in der Verordnung

| Artikel Neu | Artikel Alt                                                                          | Erläuterungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 1   | Artikel 9<br>Artikel 10<br><br>Artikel 3 Abs. 3<br>Artikel 4 Abs. 1<br>Gebührentarif | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz 1: Die Gemeinde muss z. B. im Abfallkalender zugelassene Container kommunizieren. Entspricht auch Artikel 3 Absatz 3 (Container) sowie Artikel 4 Absatz 1 (Gebührenmarken) des alten Gebührentarifs.</li> <li>• Absatz 2: entspricht ehemaligem Artikel 10 Absatz 1, keine Änderung</li> <li>• Absatz 3: entspricht ehemaligem Artikel 9 Absatz 1, keine Änderung. Für das angegebene Höchstgewicht von 18 kg für Kehrachtsäcke gibt es keine gesetzliche Grundlage. Der angegebene Wert wurde aus den Empfehlungen der SUVA abgeleitet. Verschiedene Rückmeldungen von Entsorgern bestätigen, dass diese Vorgabe sinnvoll ist und aus Rücksicht auf die Personen auf den Kehrachtfahrzeugen eigentlich nicht überschritten werden sollte. Kleine Differenzen sind aber möglich. Aus nachvollziehbaren Gründen weisen grössere Säcke auch ein höheres Gewicht auf. Das AWA empfiehlt jedoch, nur das Höchstgewicht für Kehrachtsäcke unabhängig von ihrem Volumen zu definieren.</li> <li>• Absatz 4: Bei Bedarf sind Container mit einem Datenträger auszurüsten. Vorsehen, da unklar ist, wie sich das Transportunternehmen ausrichtet.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Artikel 2   | Artikel 12<br>Artikel 13                                                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz 1; Der Artikel wurde so angepasst, dass er den aktuellen Regelungen im Abfallkalender entspricht. Deshalb auch die Unterscheidung in Grobsperrgut und Kleinsperrgut.</li> <li>• Absatz 2; Dabei handelt es sich um die Definition von Kleinsperrgut und die entsprechende Bereitstellung und Abholung. Entspricht teilweise ehemaligem Artikel 9 Absatz 2.</li> <li>• Absatz 3; Dabei handelt es sich um die Definition von Grobsperrgut und die Bereitstellung. Entspricht teilweise ehemaligem Artikel 13 Absatz 2.</li> <li>• Absatz 4; Regelung, wie oft das Grobsperrgut abgeholt wird. Entspricht dem ehemaligen Artikel 13 Absatz 1.</li> <li>• entspricht dem ehemaligem Artikel 12 Absatz 2. Ergänzt wird die Länge von 2 Metern (vorher nur Gewicht). Auch dieses Höchstgewicht für Sperrgut wurde aus den Empfehlungen der SUVA abgeleitet und kann nach Bedarf noch leicht erhöht werden. Das AWA empfiehlt den Gemeinden aber, aus Rücksicht auf die Gesundheit der Personen auf den Kehrachtfahrzeugen, diesen Wert - wenn überhaupt - nur wenig nach oben anzupassen.</li> <li>• Der ehemalige Artikel 12 Absatz 1 wird in der Verordnung nicht aufgeführt, da die Definition von Sperrgut bereits im Reglement aufgeführt ist (Artikel 3 Bst. b).</li> <li>• Der ehemalige Artikel 12 Absatz 3 wird nicht mehr aufgeführt, da per Definition im Abfallreglement solche Abfälle nicht dem Hauskehracht zugeführt werden dürfen.</li> <li>• Der ehemalige Artikel 13 Absatz 2 wird neu für alle Bereitstellungen im Artikel 4 festgehalten.</li> <li>• Der ehemalige Artikel 13 Absatz 3 wird nicht mehr aufgeführt, da zuständiges Gemeindeorgan im Abfallreglement diese Möglichkeit bereits erhält.</li> </ul> |
| Artikel 3   | Artikel 10<br>Artikel 13                                                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz 1; Entspricht ehemaligem Artikel 10 Absatz 2.</li> <li>• Neuer Absatz 2; Regelung, dass Container und allfällige Gebinde wieder wegzuräumen sind.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|           |                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           |                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz 3; Entspricht ehemaligem Artikel 13 Absatz 2</li> <li>• Ehemaliger Artikel 10 Absatz 3 wird nicht mehr in der Verordnung aufgeführt, da Regelung im Abfallreglement festgehalten ist.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Artikel 4 |                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Musterreglement wird die Bereitstellung von Grüngut für eine koordinierte Abfuhr behandelt. Da dies in der Gemeinde Lauperswil nicht angeboten wird, wird lediglich die Behandlung mit Grüngut zu Händen der Grüngutsammelstelle festgehalten.</li> <li>• Absatz 1: Präzisierung, dass die Gemeinde eine Grüngutsammelstelle betreibt respektive fördert und was alles angenommen wird (auch auf Basis des Abfallkalenders).</li> <li>• Absatz 2; Festlegung, dass Grüngut der Einwohner auch in Lauperswil und nicht extern entsorgt werden muss.</li> <li>• Absatz 3: Präzisierung, wie das Grüngut entsorgt werden soll/kann. Die eigene Kompostierung ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</li> <li>• Absatz 4: Nicht in allen Gemeinden können Speisereste der Grünabfuhr mitgegeben werden. Voraussetzung hierfür ist die Entsorgung der biogenen Abfälle in einer Biogasanlage (Vergärungsanlage); vgl. Erläuterungen zu Art. 3 Bst. c. Abfallreglement. Kein Angebot in Lauperswil.</li> <li>• Absatz 5: Präzisierung, wie die Grünabfälle gebündelt werden dürfen.</li> <li>• Absatz 6: Kompostierbare Säcke (Säcke mit Gitternetzaufdruck) sind für das Sammeln von Rüstabfällen aus der Küche praktisch und sind in der Grüngutsammlung auch kein Problem. Deren Verwendung ist bis heute auch nicht verboten. Problematisch ist aber, dass trotz der Informationsbestrebungen von Bund, Kantonen, Gemeinden und den Betreibern von Kompostier- und Vergärungsanlagen, es bis heute nicht gelungen ist, allen Personen klar zu machen, dass nur die Säcke mit Gitternetzaufdruck auch wirklich kompostierbar sind. Entsprechend gelangen immer wieder auch grosse Mengen an nicht abbaubaren Kunststoffsäcken in die Grüngutsammlung. Das führte dazu, dass der Fremdstoffanteil bei den Grünabfällen in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Dieser hohe Anteil an Fremdstoffen im Sammelgut gefährdet massiv die Qualität des Komposts und des Gärguts. Viele Betreiber von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen wünschen deshalb schon lange, dass Säcke bei der Grüngutsammlung nicht mehr zugelassen werden. Aus diesem Grund empfiehlt das AWA, alle Säcke im Zusammenhang mit der Sammlung von Grünabfällen zu verbieten. Möchte eine Gemeinde kompostierbare Säcke trotzdem zulassen, kann sie den Absatz 6 streichen.</li> </ul> |
| Artikel 5 | Neu                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dass das Thema Neophyten in der Verordnung festgehalten wird, ist ein Vorschlag von Seiten Verwaltung und nicht im Musterreglement vorgesehen. Trotzdem wäre es sinnvoll, das Thema zu behandeln. Mit der Berücksichtigung in der Verordnung erhält das Thema auch ein gewisses Gewicht.</li> <li>• Absatz 1; Grundsatz der Entsorgung analog Abfallreglement.</li> <li>• Absatz 2; Grundsatz der Entsorgung bei der Kehrlichtverbrennungsanlage.</li> <li>• Absatz 3; Im Erlass wird neu festgehalten, dass die Gemeinde einen Container bei der Grüngutsammelstelle zur Verfügung stellt. Die Entsorgung der Neophyten in diesem Container ist kostenlos.</li> <li>• Absatz 4; Es wird festgehalten, dass grössere Mengen direkt der AVAG in Langnau zugeführt werden sollen. Die Kosten können zurückerstattet werden, indem der Gemeinde ein Beleg für diese Entsorgung vorgelegt wird. Auf diesem Beleg muss von der AVAG die Bezeichnung «Neophyten» enthalten sein. Ansonsten findet keine Rückerstattung statt. Diese Handhabung wurde bereits so angewendet, hat jedoch bisher keine gesetzliche Grundlage. Durch diesen Absatz soll vermieden werden, dass ein Ungleichgewicht zwischen grösseren und kleineren Mengen entsteht. Zudem soll die Bevölkerung motiviert werden, die Neophyten zu bekämpfen ohne dass diese noch für die Kosten selber aufkommen müssen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Artikel 6 | Artikel 10<br>Absatz 2<br>Gebührentarif | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entspricht Artikel 10 Absatz 2 Gebührentarif zum Abfallreglement.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|           |                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 7 | Art. 5<br>Gebührentarif                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Gebühren der Abfallentsorgung werden vom Gemeinderat, bzw. vom entsprechenden Abfallentsorgungsunternehmen (z. B. AVAG) festgelegt und übernommen. Diesbezüglich hat die Gemeinde den Artikel 22 des Abfallreglements (Bemessung der Gebühren/Kostendeckung) zu berücksichtigen.</li> <li>• An den Gebühren wurden keine Änderungen gegenüber den heutigen Ansätzen vorgenommen.</li> <li>• Übernommen wurde auch Artikel 5 vom alten Gebührentarif betr. grösseren Grüngutmengen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Artikel 8 | Artikel 15<br>Absatz 1 und<br>Absatz 5<br>Gebührentarif | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absätze 1 und 2; Keine Änderungen gegenüber dem alten Reglement bezüglich Rechnungsfälligkeit und Zahlungsfrist.</li> <li>• Absatz 3; im Alten Reglement wurde festgehalten, dass der Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet ist. Neu soll ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet sein. Für die Berechnung des Verzugszinses kann der für das Steuerwesen jährlich fest-gelegte Zinssatz herangezogen werden: (<a href="https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuern_bezahlen/zinsen.html">https://www.sv.fin.be.ch/sv_fin/de/index/navi/index/steuern_bezahlen/zinsen.html</a>)</li> </ul> |

## 6. Finanzielle Auswirkungen

### 6.1. Gebühren

Die Gebührenhöhen werden nicht angepasst. Da aber die Ausnahmeregelung bezüglich leerstehender Wohnung oder durch Nutzung mehrerer Wohnungen durch einen Haushalt gestrichen wurde, ist diesbezüglich mit Mehreinnahmen zu rechnen. Vom Wegfall der Ausnahmeregelung sind rund 60 Wohnungen betroffen. Bei einer Grundgebühr von CHF 70.00 ist mit jährlichen Mehreinnahmen von CHF 4'200.00 zu rechnen.

### 6.2. Neophyten

In der Abfallverordnung ist vorgesehen, dass die Gemeinde einen Container für die Entsorgung von Neophyten zur Verfügung stellt. Dieser wurde bereits im Jahr 2024 angeschafft und gemeinsam mit einer Infotafel platziert. In diesem Bereich fallen somit keine Kosten mehr an. Jedoch ist ebenfalls vorgesehen, dass grössere Mengen Neophyten in der AVAG entsorgt werden können und die Gemeinde die Kosten zurückerstattet. Dies unter Vorbehalt, dass auf dem Beleg der AVAG die Bezeichnung Neophyten aufgeführt ist. Mit welchen Kosten dabei zu rechnen ist, kann nur schwer abgeschätzt werden. Das Entsorgungszentrum verrechnet pro 100 Kg Neophyten aktuell einen Betrag von CHF 36.20 (Mindestannahmepreis CHF 7.00). Inwiefern die Bevölkerung sich für die Bekämpfung von grösseren Mengen Neophyten einsetzt, darf in Frage gestellt werden. Der grossteil dieser Arbeiten wird durch den Werkhof und durch Aktionstage von Schülerinnen und Schüler erledigt.

---

## 7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es ist mit keinen nennenswerten personellen und organisatorischen Auswirkungen zu rechnen. Dies da weder ein grösseres Leistungsangebot geplant ist noch die bisherige Organisation des Bereichs Abfalls angepasst wird.

## **8. Anträge 1. Lesung**

### **8.1. Antrag an die Umweltkommission**

1. Die Umweltkommission nimmt die Entwürfe des Abfallreglements sowie der Abfallverordnung inklusive Vortrag zur Kenntnis und unterbreitet diese dem Gemeinderat zur ersten Lesung.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Entwürfe zu genehmigen und den Parteien zur Mitwirkung zuzustellen.

### **8.2. Antrag an den Gemeinderat**

1. Der Gemeinderat genehmigt die Entwürfe des Abfallreglements sowie der Abfallverordnung inklusive Vortrag und gibt diese zur Mitwirkung der Parteien frei. Die Eingabefrist für die Mitwirkung wird auf Freitag, 2. Oktober 2026, festgelegt.
2. Nach erfolgter Mitwirkung der Parteien sind die Mitwirkungseingaben aus Zeitgründen am 13. Oktober 2026 durch den Gemeinderat zu behandeln und die definitiven Versionen zur Beschlussfassung zu Händen der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026 freizugeben.

## **9. Anträge Gemeindeversammlung**

### **9.1. Antrag an den Gemeinderat (vor der Einwohnergemeindeversammlung)**

1. Der Gemeinderat nimmt die Mitwirkungseingaben der Parteien zur Kenntnis. Der Gemeindeschreiber wird mit der Beantwortung der Mitwirkungseingaben gemäss vorstehender Diskussion beauftragt.
2. Der Gemeinderat nimmt die definitive Version des totalrevidierten Abfallreglement zur Kenntnis und beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Totalrevision per 1. Januar 2027 zuzustimmen.
3. Der Gemeinderat nimmt die definitive Version der Neufassung der Abfallverordnung zur Kenntnis. Der formelle Einsetzungsbeschluss erfolgt, sofern das Abfallreglement durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt wird, anlässlich der Sitzung vom 15. Dezember 2026.

### **9.2. Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026**

1. Die Gemeindeversammlung stimmt der Totalrevision des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Lauperswil auf 1. Januar 2027 zu.

### **9.3. Antrag an den Gemeinderat (nach der Einwohnergemeindeversammlung)**

1. Der Gemeinderat genehmigt die neugefasste Abfallverordnung auf Basis des Abfallreglements vom 3. Dezember 2026 und setzt dieses per 1. Januar 2027 in Kraft.
2. Die Gemeindeschreiberei wird mit der notwendigen Publikation sowie dem weiteren Vollzug beauftragt. Das beiliegende Inserat wird genehmigt.